

*Folgendes:*

*Bisher wurde die Abgabe von Speisen und Getränken auf Sportplätzen ausschließlich konzessionierten Gaststättenbetrieben vorbehalten, ein Nebenbei-Verkauf der Vereine bzw. der Eltern bei Turnieren als nicht zulässig eingestuft.*

*Durch die Lockerungen im Rahmen der aktuellen CoronaSchVO erscheint es nach Abstimmung mit dem MAGS vertretbar, dass nunmehr auch ein solcher Nebenbei-Verkauf nach Maßgabe der Vorgaben des § 14 CoronaSchVO sowie der entsprechenden Anlage I hierzu zugelassen werden kann. Diese Vorgaben sind in der Verantwortung der Vereine sicherzustellen.*

*Bei Wettkämpfen ist dabei folgendes zu beachten:*

*Die Unterscheidung zwischen Sportfest und Wettkampf wird vom MAGS darin gesehen, dass bei Sportfesten neben dem sportlichen Wettkampf die gesellige Komponente eine wesentliche Rolle spielt, hierzu bspw. ein „Rahmenprogramm“ mit Speisen und Getränken geboten wird. Um den Charakter als Wettkampf nicht durch den Verkauf von Speisen und Getränken etc. zum – dann verbotenen – Sportfest werden zu lassen, sollte dieser Nebenbei-Verkauf eine sichtbar untergeordnete Rolle einnehmen. Die Vorgaben des § 14 CoronaSchVO sowie der Anlage 1 sind hier natürlich ebenfalls zu beachten.*

*Jörg Stratenwerth (FB-32)*